



Datum: 09.02.2024 Nr.: 5

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Universitätsmedizin:</u>	
Errichtung des interdisziplinären Forschungszentrums "Heart & Brain Center Göttingen" (HBCG)	30
Ordnung des Heart & Brain Center Göttingen (HBCG)	30
Erste Änderung der Ordnung des European Neuroscience Institute Göttingen (ENI-G)	41
<u>Fakultät für Mathematik und Informatik:</u>	
Erste Änderung der Ordnung des Instituts für Informatik	43
<u>Fakultät für Physik:</u>	
Zwölfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Physics“	45

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Universitätsmedizin:

Der Vorstand der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen hat in seiner Sitzung am 17.01.2023 die Errichtung des interdisziplinären Forschungszentrums "Heart & Brain Center Göttingen" (HBCG) zum 01.04.2023 sowie die Ordnung des HBCG beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); § 63 b Satz 3 NHG).

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat am 30.01.2023 das Benehmen mit der Errichtung des HBCG hergestellt (§ 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG). Nach einer Änderung wurde die Ordnung des HBCG am 20.02.2023 durch den Fakultätsrat genehmigt.

Der Vorstand hat die Ordnung nach vorgenannter Änderung durch den Fakultätsrat am 28.03.2023 beschlossen.

Artikel 1

Die Ordnung des HBCG wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Ordnung des
Heart & Brain Center Göttingen (HBCG)****§ 1 Bezeichnung, Definition und Zielsetzung**

(1) Das Heart & Brain Center Göttingen nachfolgend HBCG genannt - ist ein interdisziplinäres Forschungszentrum der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) im Sinne des § 24 Abs. 4 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen und eine rechtlich unselbständige Einrichtung der UMG.

(2) Das Zentrum bündelt und integriert die translationale Forschung der UMG an den Schnittstellen zwischen den Forschungsschwerpunkten Neurowissenschaften und Herz-Kreislauf-Medizin.

(3) ¹Am HBCG sind die Klinik für Neurologie, die Klinik für Kardiologie und Pneumologie, die Klinik für Geriatrie sowie das Institut für kognitive Neurologie als Gründungseinrichtungen beteiligt. ²Daneben gehören zum Zentrum weitere selbständige Arbeitsgruppen aus Kliniken oder Instituten der UMG sowie eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe der Fakultät für Physik. ³Alle Beteiligten kooperieren im Rahmen des HBCG eng mit den Kliniken für Neurologie, Kardiologie und Pneumologie, Geriatrie sowie dem Institut für Kognitive Neurologie. ⁴Die selbständigen Arbeitsgruppen der UMG haben ihren Beitrag zum HBCG gegenüber den Instituten und Kliniken, in denen sie verankert sind, eigenständig zu verantworten.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Zentrums

1. Allgemeine Zielsetzung

¹Mit der Gründung des Zentrums soll an den Schnittstellen und Überlappungen der beiden profilbildenden Forschungsschwerpunkte Neurowissenschaften und Herz-Kreislauf-Medizin der Organ-Organ-Interaktions-Schwerpunkt „HERZ und GEHIRN“ zu einem neuen national und international sichtbaren Forschungsbereich der UMG entwickelt werden.

²Ziel des HBCG ist, eine neue Dimension in der translationalen Forschung zu erreichen und attraktive Aus- und Weiterbildungsprogramme an der Schnittstelle zwischen Neurowissenschaften und Herz-Kreislauf-Medizin zu entwickeln. ³Das Zentrum baut auf einem Konzept auf, das wissenschaftliche und klinische Exzellenz zu neurologischen und kardiovaskulären Erkrankungen bündelt und konsequent weiterentwickelt.

2. Thematische Schwerpunkte

¹Der wissenschaftliche Fokus des HBCG liegt auf der Untersuchung der wechselseitigen Abhängigkeit neurologischer und kardiovaskulärer (Patho)Physiologien. ²Im wissenschaftlichen Fokus stehen dabei kognitive und andere Fehlfunktionen des Gehirns bei Patient*innen mit kardio-vaskulären Erkrankungen sowie kardio-vaskuläre Fehlfunktionen bei Patient*innen mit neurodegenerativen Erkrankungen, Schlaganfällen oder neuromuskulären Erkrankungen. ³Um die zugrundeliegenden Mechanismen und Zusammenhänge zu verstehen, werden interdisziplinäre wissenschaftliche Studien an Herz und Gehirn mittels innovativer neuer Verfahren durchgeführt. ⁴Die Entwicklung innovativer Phänotypisierungsansätze kombiniert mit multidimensionalen Analysen in u.a. der Bildgebung, Elektrophysiologie und Psychophysik sowie die Einbindung neuer Datenmanagement- und KI-Strategien sollen dazu beitragen, neue Krankheitssignaturen zu definieren und langfristig neue Wege zur Identifizierung von Biomarkern und therapeutischen Targets eröffnen.

§ 3 Organe; Struktur und beteiligte Einrichtungen

(1) Organe des HBCG sind:

- a. Die Mitgliederversammlung des HBCG [siehe § 7],
- b. Der Zentrumsvorstand des HBCG [siehe § 9],
- c. Die*der Zentrumssprecher*in des HBCG [siehe § 11]

(2) Das HBCG verfügt über folgende unmittelbar der*dem Sprecher*in zugeordnete Stellen für:

- a. Administrative Koordination,
- b. IT-Systemadministration,
- c. Studienassistenten.

(3) Zu den Gründungseinrichtungen des HBCG gehören:

- a. Die Klinik für Neurologie, vertreten durch die Direktorin*den Direktor der Klinik
- b. Die Klinik für Kardiologie und Pneumologie, vertreten durch die Direktorin*den Direktor der Klinik

- c. Die Klinik für Geriatrie, vertreten durch die Direktorin*den Direktor der Klinik
- d. Das Institut für kognitive Neurologie, vertreten durch die Direktorin*den Direktor des Instituts
- (4) ¹Mit Gründung des Zentrums gehören die folgenden Infrastrukturgruppen zum HBCG, die im HBCG-Forschungsbau für Geräte und Infrastrukturen verantwortlich und durch die genannten Leitungspersonen vertreten sind:
- a. AG Prof. Salditt (Mikro-CT)
 - b. AG Dr. Kügler (Plattform Virale Vektoren und S2-Labor)
 - c. AG Prof. von Haehling (Echo-MRI, MSOT)
 - d. AG Prof. Luther (MSOT)
 - e. AG Dr. Dechent (Serviceeinrichtung MR-Forschung in den Neurowissenschaften)

²Die Geräte und Infrastruktur der Infrastrukturgruppen (gem. § 4 Satz 1) sind grundsätzlich allen Mitgliedern und Angehörigen des Zentrums zugänglich. ³Der Zugang wird über Nutzungsordnungen geregelt.

(5) ¹Mit Gründung des Zentrums gehören weiterhin die folgenden Gründungsgruppen zum HBCG, die im HBCG-Forschungsbau zur Forschungsprogrammatisierung des Zentrums arbeiten und durch die genannten Leitungspersonen vertreten werden:

- a. AG Prof. Zeisberg
- b. AG PD Dr. Zschüntzsch

²Die in Absätzen 3, 4 und 5 genannten Gruppen arbeiten voraussichtlich dauerhaft im HBCG.

(6) Weitere Forschungsgruppen können durch den Vorstand des HBCG und auf der Grundlage eines an der Forschungsprogrammatisierung des Zentrums orientierten Konzepts aufgenommen werden (siehe § 9 Abs. 6 Nr. 3).

§ 4 HBCG Forschungsgruppen

¹Die Forschungsgruppen nach § 3 Absatz 6 werden auf der Basis eines Antrags, in dem ein Projektentwurf mit Bezug zur HBCG Programmatisierung und der für die Projekte notwendige Raum- und Infrastruktur-Bedarf skizziert wird, durch Mehrheits-Beschluss des Zentrumsvorstandes ins HBCG aufgenommen. ²Forschungsgruppen mit einem schlüssigen Konzept ohne bereits vorhandene Drittmittelförderung werden zunächst für 2 Jahre ins HBCG aufgenommen. ³Neue Forschungsgruppen die über Drittmittel mit Bezug zur HBCG Programmatisierung verfügen werden für 5 Jahre ins HBCG aufgenommen. ⁴Die Raumzuweisung erfolgt durch Mehrheits-Beschluss des Vorstandes. ⁵Nach spätestens 4 Jahren entscheidet der Vorstand des HBCG auf der Basis von Berichten der Forschungsgruppen nach § 3 Abs. 6 und Empfehlungen des wissenschaftlichen Beirates über eine Verlängerung der Mitgliedschaft und/oder Raumzuweisung im HBCG.

§ 5 Mitglieder und Angehörige

(1) ¹Die Mitglieder des HBCG nach § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-5 sind verpflichtet, sich aktiv mit eigenständigen wissenschaftlichen Beiträgen, die insbesondere durch Publikationen und Drittmittel belegt sein müssen, an den Zielen und Aufgaben des HBCG (siehe § 2) zu beteiligen und übernehmen Aufgaben bzw. Funktionen im Sinne dieser Ordnung.

²Mitglieder des HBCG sind:

1. Die Direktor*innen der Gründungseinrichtungen als Vertreter*innen ihrer jeweiligen Einrichtung
2. qua Amt die*der Dekan*in der Medizinischen Fakultät
3. Die Leitungen der Infrastrukturgruppen nach § 3 Abs. 4
4. Die Leitungen der zum HBCG gehörigen Gründungsgruppen nach § 3 Abs. 5
5. Die Leitungen der HBCG-Forschungsgruppen nach § 3 Abs. 6
6. Das überwiegend aus Mitteln des Zentrums finanzierte Personal.

³Mitglieder im Sinne von § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-6 besitzen ein Stimmrecht.

(2) Angehörige des Zentrums sind alle natürlichen Personen, die auf der Grundlage einer Entscheidung des Vorstands des Zentrums an den Aufgaben des Zentrums nach § 2 der vorliegenden Ordnung mitwirken (Assoziation) ohne Mitglied nach Absatz 1 zu sein.

(3) ¹Die Aufnahme als weiteres Mitglied oder als Angehörige*r erfolgt auf Antrag und durch Beschluss des Vorstands des HBCG. ²Die Mitgliedschaft oder Angehörigeneigenschaft erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben des Zentrums bzw. mit Beendigung eines hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnisses in der UMG oder an der Universität. ³Ein Austritt aus dem Zentrum ist für Mitglieder nur ausnahmsweise und nur mit Zustimmung des Vorstandes der UMG möglich. ⁴Der Austritt ist der*dem Sprecher*in schriftlich mitzuteilen.

(4) ¹Der Vorstand des Zentrums kann Mitglieder oder Angehörige aus dem Zentrum ausschließen, sofern diese sich an der Erfüllung der Aufgaben des Zentrums nach § 2 dauerhaft nicht beteiligen oder ihr Verhalten das Zentrum schädigt. ²Ein Ausschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit des Vorstands des Zentrums und der Zustimmung des Vorstands der UMG.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Ziele des Zentrums und an der Berichtspflicht im Umfang der eigenen Mitarbeit im Zentrum sowie an der Selbstverwaltung des Zentrums mitzuwirken. ²Die Berichtspflichten im HBCG bleiben vom Ende der Mitgliedschaft unberührt. ³Treten Umstände auf, die die erfolgreiche Durchführung eines Vorhabens gefährden, hat das für das Vorhaben verantwortliche Mitglied unverzüglich das Leitungsgremium des Zentrums zu informieren; jenes hat unverzüglich den Vorstand der UMG zu unterrichten, sofern hierdurch für die UMG schwere z. B. finanzielle Nachteile drohen.

(2) Die mit dem Zentrum verbundenen Einrichtungen und Forschungsgruppen bemühen sich um Einwerbung von weiteren Mitteln zur Förderung der Forschungsprogrammatische des Zentrums.

(3) ¹Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. ²Ressourcen des Zentrums, insbesondere die gemeinsame Infrastruktur sowie Mittel, können von allen Mitgliedern im Rahmen der Verfügbarkeit und der hierzu bestehenden Verwendungsvorgaben und Beschlüsse des Vorstandes des Zentrums oder anderer Organe in Anspruch genommen werden. ³Jedes Mitglied kann dem Vorstand Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Zentrums durchgeführt beziehungsweise durch das Zentrum unterstützt werden sollen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, den Ausbildungsprogrammen und der Förderung des klinisch- wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Förderung der Chancengleichheit von Wissenschaftler*innen unter besonderer Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie an der Verwaltung des Zentrums mitzuwirken.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle für das Zentrum geltenden internen und externen Bestimmungen, insbesondere dieser Ordnung und die im Rahmen dieser Ordnung erlassenen Beschlüsse des Vorstands, zu befolgen.

(6) Für Angehörige gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten des Zentrums von grundsätzlicher Bedeutung und hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

- a. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Zentrumsvorstands (§ 9 Abs. 1);
- b. Entgegennahme des jährlichen Berichts der*des Sprecher*in;
- c. Stellungnahme zu der Arbeit des Vorstandes in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
- d. Vorschläge für die Beschlussfassung über diese Ordnung und ihre Änderung;

²Die Mitgliederversammlung kann dem Zentrumsvorstand Vorschläge zur Bestellung von Mitgliedern für den Wissenschaftlichen Beirat machen.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr und bei Bedarf. ²Sie wird von der*dem Sprecher*in einberufen. ³Die Einladung zur Mitgliederversammlung sollte unter Angabe von Ort, Tag und Zeit sowie der Tagesordnung vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, mindestens jedoch vierzehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung versandt werden. ⁴Der Tag der Absendung zählt nicht mit. ⁵Die*der Sprecher*in kann Gäste zur Mitgliederversammlung einladen. ⁶Vorschläge zur Tagesordnung können durch stimmberechtigte Mitglieder bis zu fünf Arbeitstagen vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingebracht und in die Tagesordnung aufgenommen werden.

⁷Ad-hoc-Änderungen der Tagesordnung während einer laufenden Mitgliederversammlung sind nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

(3) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können insbesondere Angehörige des Zentrums beratend teilnehmen.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Die Beschlussfähigkeit wird durch die*den Sprecher*in festgestellt.

(5) ¹Ein Beschluss kommt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande, soweit diese Ordnung nichts abweichendes bestimmt. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden protokolliert. ³Abstimmungen und Beschlüsse sind, wenn es ein Mitglied verlangt, geheim durchzuführen.

(6) ¹Beschlüsse zur Wahl des Zentrumsvorstandes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ²Zur Wahl des Zentrumsvorstandes müssen wenigstens 70% der Mitglieder in der Sitzung der Mitgliederversammlung anwesend sein.

(7) ¹Die Mitgliederversammlung kann in Ausnahmesituationen per Videokonferenz durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass geheime Abstimmungen über entsprechende Softwarelösungen möglich und einsatzbereit sind. ²Ist eine solche Softwarelösung für geheime Abstimmungen nicht vorrätig oder einsatzbereit, ist eine Mitgliederversammlung per Videokonferenz nur möglich, wenn die Mitglieder zuvor einstimmig per Beschluss auf eine geheime Abstimmung während der Sitzungen verzichtet haben.

§ 8 Finanzierung, Beschaffung

(1) ¹Dem HBCG werden durch die UMG zentrale Mittel zur Verfügung gestellt, um den laufenden Betrieb sowie eine Administration sicherzustellen. ²Die seitens des Landes Niedersachsen finanzierte Erstausrüstung wird ebenfalls aus zentralen Mitteln unterhalten.

(2) Die*der Sprecher*in des Zentrumsvorstands bzw. stellvertretend die*der administrative Koordinator*in des HBCG ist für die zur Verfügung stehenden zentralen Mittel unterschrifts- und anforderungsberechtigt.

(3) Alle HBCG-Forschungsgruppen müssen über ausreichendes eigenes Personal, Sach- und Investitionsmittel verfügen, die für das geplante Forschungsvorhaben und eine Laufzeit von bis zu fünf Jahren erforderlich sind.

(4) Die im HBCG tätigen Forschungsgruppen, die nicht der UMG angehören, beteiligen sich an den jährlichen Betriebskosten sowie ggf. an weiteren Aufwendungen des HBCG entsprechend ihrer Ressourcennutzung (z. B. räumliche Nutzung, Gerätenutzung, etc.).

(5) Die Beschaffung von Großgeräten für das HBCG bedarf der Zustimmung des HBCG-Vorstands und des Vorstands der UMG.

(6) Eine Mitnahme von Geräten oder Großgeräten, die für das HBCG beantragt wurden sowie Einrichtungsgegenständen, die dem HBCG als Grundausrüstung zur Verfügung gestellt wurden, ist ausgeschlossen.

§ 9 Zentrumsvorstand

(1) ¹Der Gründungs-Vorstand des HBCG besteht aus 6 stimmberechtigten Mitgliedern. ²In der Gründungsphase sind neben der*dem Dekan*in qua Amt die vier Direktor*innen der Gründungseinrichtungen sowie der Leiter der Arbeitsgruppe Metabolische Kardiologie in der Klinik für Kardiologie und Pneumologie Mitglieder des Vorstandes. ³Für das erste Jahr nach Inkrafttreten der Ordnung, mindestens bis 31.12.2023, leiten die ursprünglichen Hauptantragsteller (die Direktoren der Kliniken für Neurologie und Kardiologie/Pulmonologie) geschäftsführend in enger Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern den Zentrumsvorstand als gemeinsame Sprecher.

(2) ¹Nach der Gründungsphase besteht der Vorstand des Zentrums aus der*dem Dekan*in und Vorstand Forschung und Lehre qua Amt, den Direktor*innen der vier Gründungseinrichtungen sowie einer Vertreterin*einem Vertreter der Infrastrukturgruppen, einer Vertreterin*einem Vertreter der Gründungsgruppen und einer Vertreterin*einem Vertreter der Forschungsgruppen. ²Die in den Vorstand entsandten Vertretungen wählen die Gruppen eigenständig aus ihren Reihen.

(3) Dem Vorstand gehört ohne ein Stimmrecht ausüben zu können die*der wissenschaftlich-administrative Koordinator*in des Zentrums, die Geschäftsführung Fakultät und Ressort Forschung und Lehre sowie die*der Infrastrukturbeauftragte des Vorstands für die Forschungsgebäude an.

(4) ¹Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre. ²Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden sooft es die Geschäftslage erfordert statt, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. ³Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) ¹Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Beschlüsse zum Forschungsprogramm sowie Koordination und Überwachung der Umsetzung der Forschungsvorhaben im Zentrum; insoweit sichert der Vorstand auch die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Wissenschaftler*innen und anderen Einrichtungen und Organisationen, um eine fächerübergreifende Verbindung von Forschung, Lehre und Krankenversorgung zu erreichen;
- Entscheidung über die Verwendung der dem Zentrum direkt zugeordneten Ressourcen;

- Entscheidung über die Aufnahme neuer Vorhaben oder Forschungsgruppen;
- Entwicklung der strategischen Ausrichtung einschließlich der Sicherstellung der Finanzierung sowie des Vorschlags zu wesentlichen Änderungen des Zentrums;
- Beratung der*des Sprecher*in des Zentrumsvorstandes in Haushaltsangelegenheiten;
- Beratung über die Beantragung und Beschaffung von durch mehrere Vorhaben genutzten Geräten;
- Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen des Zentrums;
- Abstimmung mit dem Vorstand der UMG und den Leitungen der ggf. mitwirkenden Einrichtungen der UMG oder des Göttingen Campus insbesondere zu Ressourcenfragen.

(7) ¹Der Vorstand des Zentrums sorgt für eine partnerschaftliche und gleichberechtigte Zusammenarbeit aller am Zentrum Beteiligten, um ein wissenschaftliches Profil auf internationalem hohem Niveau zu gewährleisten. ²Das beinhaltet auch die Umsetzung einer kooperativen und gemeinschaftlichen Struktur der Leitung des Zentrums, die gemeinsame Verwaltung der zentralen Infrastrukturen und finanziellen Ressourcen.

§ 10 Berichtspflichten des Zentrumsvorstandes

- (1) ¹Der Vorstand des HBCG berichtet dem Vorstand der UMG jährlich über die wesentlichen das Zentrum betreffenden Entwicklungen. ²Der abzufassende Bericht soll folgende Mindestinformationen enthalten:
- a. Fortschritte bezüglich des Forschungsprogramms einschließlich eingeworbener Drittmittel
 - b. Entwicklung bei den Mitgliedern, Angehörigen und dem Personal des Zentrums
 - c. Nutzung der Zentrumsressourcen und zentralen Infrastruktur
 - d. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- (2) Der Vorstand erstellt alle zwei Jahre einen Bericht zur wissenschaftlichen Entwicklung des Zentrums an den Wissenschaftlichen Beirat.

§ 11 Zentrums Sprecher*in

- (1) ¹Die*der Sprecher*in sowie die*der stellvertretende Sprecher*in werden für die Dauer von zwei Jahren aus der Gruppe der dem Vorstand angehörenden Professor*innen gewählt und vom Vorstand der UMG und dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bestätigt. ²Die*der Sprecher*in ist Vorsitzende*r vom Vorstand des Zentrums und der Mitgliederversammlung. ³Sie*er vertritt das Zentrum im Rahmen der ihr*ihm zukommenden Befugnisse.
- (2) Im Falle der Verhinderung wird die*der Sprecher*in durch die*den stellvertretende*n Sprecher*in vertreten.

(3) ¹Die*der Sprecher*in ist für ihre*seine Entscheidungen dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. ²Sie*er berichtet den anderen Organen über die Aufgabenerfüllung durch sie*ihn beziehungsweise durch die anderen Organe.

(4) ¹Zu ihren*seinen Aufgaben gehört

- die Verantwortung für die sachgerechte Mittelverwaltung sowie die Einhaltung des für das Zentrum zur Verfügung stehenden zentralen Budgets und der Berichtspflichten; (siehe § 10)
- die Überwachung der Mittelverwaltung und -abrechnung;
- die Wahrnehmung von Personalangelegenheiten; insbesondere die Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Beschäftigten, die aus Mitteln des Zentrums finanziert werden;
- die Einberufung von Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung;
- die Organisation der Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats;
- die Information der Mitglieder und Angehörigen.

²Sie*er führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Zentrumsvorstandes in eigener Zuständigkeit.

(5) Sie*er berät sich regelmäßig, wenigstens aber alle drei Monate mit der*dem stellvertretenden Sprecher*in.

(6) Sie*er wird durch die*den wissenschaftlich-administrative*n Koordinator*in unterstützt.

§ 12 Internationaler wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Beratung der UMG in Angelegenheiten des Zentrums und zur wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des Zentrums wird vom Vorstand für Forschung und Lehre und Dekan*in der Medizinischen Fakultät spätestens im zweiten Jahr nach Zentrumsgründung ein internationaler wissenschaftlicher Beirat auf der Grundlage eines Vorschlags des Zentrumsvorstands bestellt.

(2) ¹Die Bestellung erfolgt für eine Dauer von fünf Jahren; Wiederbestellung ist möglich. ²Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. ³Bei der Bestellung der Mitglieder des internationalen wissenschaftlichen Beirats soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben; dies gilt nicht für die erste Bestellung des Beirats.

(3) Der Beirat hat bis zu fünf Mitglieder, wovon wenigstens drei Mitglieder aus einer europäischen Universität oder einer europäischen Forschungseinrichtung außerhalb Deutschlands, aus Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, dem öffentlichen Sektor kommen können, die externe wissenschaftliche Expertise repräsentieren und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind die Aufgabenerfüllung und Entwicklung des Zentrums zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen.

(4) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine*n Beiratsvorsitzende*n sowie wenigstens eine Stellvertretung. ²Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des Beirats. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wissenschaftliche Beratung des Zentrums;
- Zwischenevaluation des Zentrums und Beratung des Vorstandes zur Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen
- einvernehmliche Auswahl und Evaluation der HBCG Forschungsgruppen
- Überwachung der disziplinären Vielseitigkeit und interdisziplinären Kooperation;
- Unterstützung des Vorstands in der Außendarstellung des Zentrums;
- Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten des Vorstands;
- Stellungnahme zu Maßnahmen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(6) Der Beirat tagt mindestens alle zwei Jahre und erstellt einen Bericht, der insbesondere eine Beurteilung der wissenschaftlichen Ergebnisse und Leistungen des Zentrums unter Berücksichtigung von Nachwuchsförderung, Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Diversität sowie eine Stellungnahme zu Struktur, künftigen Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen enthält, gegebenenfalls einschließlich der Empfehlung, einzelne Forschungsfelder zu ändern oder aufzuheben.

(7) ¹Der Bericht nach Absatz 6 ist in Textform an die*den Sprecher*in des Zentrums und die*den Sprecher*in des Vorstandes der UMG zu übermitteln und auf Wunsch der*dem Sprecher*in des Vorstandes der UMG mündlich zu erläutern. ²Die*der Sprecher*in des Vorstandes der UMG, informiert den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät zeitnah über das Ergebnis des Berichts.

(8) ¹Der Beirat wird von der*dem Beiratsvorsitzenden wenigstens alle zwei Jahre einberufen. ²Die*der Beiratsvorsitzende ist mit Unterstützung durch die*den Sprecher*in und die*den Koordinator*in des Zentrums zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. ³Sie*er leitet die Sitzung und ist zuständig für Übermittlung sowie Erläuterung des Berichts.

(9) ¹Grundlage für die Beratungen des Beirats sind die nach Möglichkeit Vor-Ort-Begutachtung des Zentrums, der Statusbericht des Vorstandes und ein mündlicher Bericht der*des Sprecher*in. ²Der Statusbericht enthält eine Darstellung der seit dem letzten Beiratsbericht abgeschlossenen, laufenden und geplanten Forschungsvorhaben sowie des Umfangs, der Herkunft und des Einsatzes der Ressourcen. ³Er umfasst Informationen zur Personalstruktur, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zur Chancengleichheit und Diversität, zur Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie ein Verzeichnis der seit dem letzten Beiratsbericht veröffentlichten Publikationen beziehungsweise abgeschlossenen Vorhaben.

(10) ¹An den Sitzungen können die*der Sprecher*in des Zentrumsvorstands und die*der Sprecher*in des Vorstands der UMG teilnehmen; wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände können einzelne Personen, die keine Mitglieder des Beirats sind, von der Beratung ausgeschlossen werden. ²Die abschließende Beratung des Berichts des Beirats ist nicht öffentlich. ³Der Beirat kann im Benehmen mit der*dem Zentrumssprecher*in und der*dem Sprecher*in des Vorstands der UMG Sachverständige beratend hinzuziehen.

§ 13 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens die Hälfte der Mitglieder, darunter die*der Sprecher*in oder eine Stellvertretung, anwesend sind. ²Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten sollen wenigstens in Textform spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin bei der*dem Sprecher*in angemeldet werden, die*der die Tagesordnung festlegt. ³Die Sitzung eines Organs ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung wenigstens in Textform durch die*den Sprecher*in mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist auf einen Werktag verkürzt werden. ⁵Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Zentrums, in Einzelfragen beratend hinzuziehen. ⁶Für die Mitgliederversammlung gelten die in § 6 dieser Ordnung normierten Regelungen.

(2) ¹Beschlüsse werden, soweit nicht anders durch eine Rechtsvorschrift oder in dieser Ordnung anders vorgesehen ist, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Sprecher*in; dies gilt nicht für die Wahl der*des Sprecher*in. ³Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.

(3) ¹Über die Sitzung eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der*dem Sprecher*in zu unterzeichnen und den Mitgliedern binnen zwei Wochen wenigstens in Textform zuzuleiten ist. ²Protokolle gelten als genehmigt, wenn innerhalb von zwei weiteren Wochen kein Änderungsantrag von Seiten eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds erfolgt. ³Über den Änderungsantrag entscheidet das Organ. ⁴Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die*den Sprecher*in in einem Vermerk zu protokollieren.

(4) ¹Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen wenigstens der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen. ²Die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der*dem Sprecher*in einzureichen.

(5) ¹Kann eine Entscheidung eines nach dieser Ordnung zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden und droht hierdurch für das Zentrum ein schwerer Nachteil, so fasst den erforderlichen Beschluss

- a) der Vorstand anstelle der Mitgliederversammlung,
- b) die*der Sprecher*in anstelle des Vorstands.

²Das betroffene Organ ist unverzüglich wenigstens in Textform über die Beschlussfassung zu unterrichten.

(6) ¹Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsvorschriften. ²Ein Bericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Chancengleichheit und Diversität.

(7) Es gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Universität Göttingen sowie alle Leitlinien und Richtlinien der Universitätsmedizin Göttingen in Bezug auf Publikationen, Forschungsdaten und zum Geistigen Eigentum sowie dessen Nutzung und Verwertung.

§ 14 Änderung der Ordnung

Änderungen der Ordnung, mit Ausnahme der Änderungen der in der Ordnung enthaltenen Stimmberechtigungen und Mehrheitsquoten, welche Einstimmigkeit voraussetzen, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung und der übergeordneten Gremien (Fakultätsrat, Vorstand, Senat).

§ 15 Schlussvorschriften

(1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen am 10.02.2024 in Kraft. ²Die vorliegende Ordnung tritt mit der Aufhebung des Zentrums außer Kraft.

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 25.10.2021 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 16.11.2021 die erste Änderung der Ordnung des European Neuroscience Institute Göttingen (ENI-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2013 (Amtliche Mitteilungen Nr. 5/2013 S. 24 ff.) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); § 63 b Satz 3 NHG).

Das Einvernehmen mit der Generalverwaltung der Max-Planck-Gesellschaft e. V. München ist hergestellt (§ 26 Abs. 5 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.2023 (Amtliche Mitteilungen I 40/2023, S. 1345ff.)).

Die Genehmigung durch den Stiftungsausschuss Universitätsmedizin ist am 05.04.2022 erfolgt (§ 26 Abs. 6 Satz 4 der GO).

Artikel 1

Die Ordnung des European Neuroscience Institute Göttingen (ENI-G) an der Georg-August-Universität Göttingen wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Berufung“ durch das Wort „Rekrutierung“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 1 lautet künftig wie folgt:

§ 6 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des ENI-G obliegt einem Vorstand. ²Er besteht aus vier Mitgliedern der Gruppe der Professor*innen oder der Gruppe der Hochschullehrer*innen und einem Vertreter der Gruppenleiter*innen des ENI-G sowie dem Dekan der Medizinischen Fakultät und der*dem Vizepräsident*in der Max-Planck-Gesellschaft.

³Insofern gehören dem Vorstand an qua Amt:

- die*der Dekan*in der Medizinischen Fakultät der Georg-August- Universität Göttingen, diese*r kann sich im Vorstand vertreten lassen;
- die*der Vizepräsident*in der Max-Planck-Gesellschaft, diese*r kann sich im Vorstand vertreten lassen.

⁴Die*der jeweilige Vertreter*in von Dekan*in und Vizepräsident*in kann kurzfristig benannt werden.

⁵Zusätzlich

- zwei Angehörige der Professorengruppe oder der Hochschullehrergruppe der Medizinischen Fakultät nach § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 NHG mit einem neurowissenschaftlichen Forschungsschwerpunkt oder ihre Vertreter*in. Die Vertretung wird vom jeweiligen Vorstandsmitglied benannt und muss vom Vorstand bestätigt werden.
- zwei Angehörige der Direktor*innen der Göttinger Max-Planck-Institute oder ihrer Vertretungen, die der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören müssen. Die Vertretung wird vom jeweiligen Vorstandsmitglied benannt und muss vom Vorstand bestätigt werden.
- die*der Sprecher*in der Gruppe der amtierenden Nachwuchsgruppenleiter*innen oder der/die Vertreter*in.

⁶Die Vorstandsmitglieder bzw. ihre Vertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder von den Trägereinrichtungen eingesetzt. ⁷Die Verlängerung der Einsetzung auch einzelner Mitglieder ist möglich. ⁸Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre mit Ausnahme des Sprechers oder der Sprecherin der Nachwuchsgruppenleiter*innen, welche jeweils für ein Jahr gewählt werden. ⁹Die Verlängerung der Einsetzung auch einzelner Mitglieder ist möglich.

(2) Der Vorstand wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden stimmberechtigten Mitglieder die*den Sprecher*in des Vorstandes und den Vertreter oder die Vertreterin.

(3) Der Vorstand kann Mitglieder aus anderen Fakultäten der Universität und anderen Forschungseinrichtungen und der Industrie in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(4) ¹Die*der Sprecher*in vertritt ENI-G nach außen und innen. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers oder der Sprecherin.

3. In § 7 Satz 2 wird der 3. Spiegelstrich „Bestellung des wissenschaftlichen Beirats,“ durch „Vorschlag von Mitgliedern für den wissenschaftlichen Beirat“ ersetzt.

4. In § 8 Abs. 2 lautet der 4. Spiegelstrich künftig:

- die Vorstandsmitglieder des ENI für die Dauer ihrer Amtszeit im ENI-G einschließlich ihrer Vertreter*innen.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Fakultät für Mathematik und Informatik:

Einvernehmlich haben der Fakultätsrat (29.11.2023) und das Dekanat der Fakultät für Mathematik und Informatik (04.10.2023) die erste Änderung der Ordnung des Instituts für Informatik in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2020 (Amtliche Mitteilungen I 73/2020 S. 1696 ff.) beschlossen (§§ 43 Abs. 1 Satz 2, 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, §§ 26 Abs. 6 Sätze 1 und 2, 27 Abs. 2 Satz 4 GO). Das Präsidium hat die erste Änderung der Ordnung des Instituts für Informatik am 30.01.2024 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG, § 26 Abs. 6 Sätze 1 und 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 GO).

Die Ordnung des Instituts für Informatik wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 5 wird wie folgt geändert:

1.1. In Abs. 1 Satz 1 2. HS wird das Wort „Wahl“ durch „Benennung“ ersetzt.

1.2. In Abs. 3 Satz 1 werden Buchstaben a) und b) gestrichen und folgender neuer Buchstabe a) eingefügt: „ist zuständig für die Benennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2,“.

Der bisherige Buchstabe c) wird zu Buchstabe b).

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- 2.1.** In Satz 1 wird das Wort „gewählt“ durch „in offener Abstimmung benannt“ ersetzt.
- 2.2.** In Satz 2 wird das Wort „wahlberechtigt“ durch „benennungsberechtigt“ ersetzt.
- 2.3.** Der bisherige Satz 3 wird durch folgenden neuen Satz 3 ersetzt: „Als studentisches Vorstandsmitglied können die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden nach § 4 Abs. 1 Buchst. b), die für die Amtszeit ab dem 01. April benannt worden sind, benannt werden.“.
- 2.4.** Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden gestrichen und folgender neuer Satz 4 wird ergänzt: „Die entsprechenden Gruppenmitglieder können ein Vorstandsmitglied dadurch abberufen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln in offener Abstimmung eine*einen Nachfolger*in benennen.“.
- 3.** § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- 3.1.** In Satz 1 1. HS wird das Wort „Neuwahl“ durch „Neubenennung“ ersetzt und der 2. HS gestrichen.
- 3.2.** In Satz 2 wird das Wort „Wahl“ durch „Benennung“ ersetzt.
- 4.** In § 6 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „wählbare“ durch „benennbare“ und das Wort „Wahl“ durch „Benennung“ ersetzt.
- 5.** § 6 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- 5.1.** In Satz 3 wird das Wort „Wiederwahl“ durch „Wiederbenennung“ ersetzt.
- 5.2.** In Satz 4 wird das Wort „neugewählte“ durch „neubenannte“, das Wort „Wahl“ durch „Benennung“ und das Wort „wählen“ durch „benennen“ ersetzt.
- 6.** In § 6 Abs. 8 Satz 2 Buchst. h) wird nach dem Semikolon folgender Halbsatz ergänzt: „hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf;“.
- 7.** § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 7.1.** In Satz 1 wird das Wort „wählen“ durch „benennen“ ersetzt.
- 7.2.** In Satz 2 wird das Wort „abwählen“ durch „abberufen“ und das Wort „wählt“ durch „benennt“ ersetzt.
- 7.3.** In Satz 3 wird das Wort „Neuwahl“ durch „Neubenennung“ ersetzt.
- 7.4.** In Satz 4 wird das Wort „Wahl“ durch „Neubenennung“ ersetzt.
- 8.** § 8 wird wie folgt geändert:
- 8.1.** Es wird folgender neuer Absatz 2 ergänzt: „(2) ¹Beschlüsse (einschließlich Benennungen) werden, soweit nicht anders per Gesetz, Verordnung, Grundordnung oder in dieser Ordnung vorgesehen, in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

gefasst (einfache Mehrheit). ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung; dies gilt nicht für die Benennung der*des Direktorin*Direktors. ³Insbesondere im Falle einer Benennung oder Abberufung tritt auf Antrag eines Mitglieds an die Stelle einer offenen Abstimmung eine geheime Abstimmung.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5.

8.2. In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „zu unterzeichnen“ durch „elektronisch freizugeben“ ersetzt.

Artikel 2

Die erste Änderung der Ordnung des Instituts für Informatik tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Physik:

Nach Beschlüssen des Fakultätsrats der Fakultät für Physik vom 08.11.2023 und 06.12.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 07.02.2024 die zwölfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Physics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 52/2016 S. 1384), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 12.04.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 17/2022 S. 230), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Physics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 52/2016 S. 1384), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 12.04.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 17/2022 S. 230), wird wie folgt geändert.

In der Anlage (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird Nr. 5 wie folgt neu gefasst:

„5. Forschungsschwerpunkt „Theoretische Physik“

Sem. Σ C	Praktika (12 C)	Forschungsschwerpunkt „Theoretical Physics“ (56 C)			Profilierungsbereich math.-nat. (10 C)	Schlüsselkompetenzen (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	M.Phys. 1404 Methods of Computational Physics (Wahlpflicht) 6 C	M.Phys. 5401 Advanced Statistical Physics (Pflicht) 6 C	B.Phys. 5402 Advanced Quantum Mechanics (Pflicht) 6 C		M.Phys. 413 General Seminar (Pflicht) 4 C	Schlüsselkompetenzen (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 32 C	M.Phys. 1405 Advanced Computational Physics (Wahlpflicht) 6 C	M.Phys. 415 Research Seminar Theoretical Physics (Pflicht) 4 C	M.Phys. 5403 Seminar Classical-Quantum Connections in Theoretical Physics (Wahlpflicht) 4 C	M.Phys. 541 Current Topics in Theoretical Physics I (Wahlpflicht) 6 C oder M.Phys. 543 Advanced Topics in Theoretical Quantum Physics I (Wahlpflicht) 6 C	Mathematisch.-Naturwissenschaftlicher Bereich (Wahlpflicht) 6 C	Schlüsselkompetenzen (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 30 C		M.Phys. 414 Research Lab Course in Theoretical Physics (Pflicht) 18 C	M.Phys. 1610 Development and Realization of Scientific Projects in Theoretical Physics (Pflicht) 9 C	M.Phys. 1609 Networking in Theoretical Physics (Pflicht) 3 C		
4. Σ 30 C		Master Thesis 30 C				
Σ 120 C	12 C	56 C (+ 30 C)			10 C	12 C“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2024 in Kraft.
